

barkeit dem Vogte zustand, kommt nur noch darin zum Ausdruck, dass er ein Drittel des Gewettes für Frevel erhält und sein Diener (*'vicarius advocati'*) die Lebens- und schweren Leibesstrafen vollzieht (c. 19—23). Von einer Criminalgerichtsbarkeit ausser über Diebstahl und Frevel weiss das Stadtrecht nichts. In noch weiterem Sinne auch den Diebstahl umfassend finden wir das Wort Frevel in Gebrauch in einem Weistum der Schöffen des Landgerichts zu Wertheim vom Jahre 1422: 'Was Frevels in der Freieunge . . . geschieht, es sei mit Diebstahl, mit Mord, mit Brand' u. s. w. (bei Haltaus Glossarium s. v. Frevel).

Es liegt demnach gar kein Grund vor zu der Annahme, dass der Vogt in Münchweier nicht die volle hohe Gerichtsbarkeit geübt haben sollte¹.

Unrichtige Aufstellungen wie diese, die nur zu geeignet sind, Verwirrung in der Rechts- und Verfassungsgeschichte anzurichten, glaubte ich nicht unwidersprochen lassen zu sollen.

1) In der Bestimmung des c. 10, wonach der Dieb dem Vogt durch den Weibel unter gewissen Förmlichkeiten überliefert werden soll, damit er ihn fortführe und über ihn richte, findet Gothein gewiss mit Unrecht ein Zeugnis dafür, 'dass ursprünglich der Vogt den Verbrecher nur aus der Immunität dem ordentlichen Gerichte zu überantworten hatte'. Dem Vogt wird der Dieb hier ja gerade überliefert und nicht durch den Vogt. Der *'fur captus'* ist wohl der handhafte, sofort durch Nothgericht überführte Dieb. Dass er schon der peinlichen Strafe verfallen ist, geht auch daraus hervor, dass dem Büttel bereits sein Gewand zugetheilt wird. Einer Verurtheilung durch das ordentliche Gericht bedurfte es nicht; der Vogt konnte ihn sofort abholen zur Vollziehung der peinlichen Strafe; denn darauf ist das *'iudicabitque'* zu beziehen. Andere noch nicht Ueberführte (*'alii, qui rei videntur'*) bleiben bis zum ordentlichen Gerichte in Haft.
